



Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 94) und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Plön, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch über Auslagenpauschalen (z. B. für Reisekosten der Ausschussmitglieder oder Fotos) festgelegt werden. Sind Auslagenpauschalen nach den örtlichen Erfordernissen gebildet worden, sind diese in der Anlage aufgeführt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:

- (a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;



- (b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

§ 4

Höhe der Gebühren/Umsatzsteuer

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Sofern mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10% bis 75% der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens 50,00 € erhoben.
- (3) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.



(4) Widerspruchsverfahren in Gebühren und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Plön.

§ 7 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.

(4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Plön, den 14.01.2026

Kreis Plön

gez.
Björn Demmin
Landrat



**Anlage zur Satzung des Kreises Plön über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Plön vom 01.01.2026**

Gebührentarif

Tarifs- telle	Gegenstand	Gebühr in €
1	Erstattung von Gutachten	
1.1	über unbebaute Grundstücke sowie über den Bodenwert- anteil eines bebauten Grundstücks, falls die Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstellung des Gutachtens nicht erforderlich ist;	Auf der Basis des Wertes des (rechtlich) unbelasteten Grundstücks Staffel A
1.2	über bebaute Grundstücke;	Auf der Basis des Wertes des (rechtlich) unbelasteten Grundstücks Staffel B
1.3	über den Wert von Rechten an Grundstücken;	Staffel B
1.4	über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvor- und -nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB);	Staffel B
1.5	für über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehraufwand (wie fehlende oder nicht verwertbare Bauunterlagen, Zustand des Bewertungsobjektes, besondere rechtliche Gegebenheiten) oder für Minderaufwand (z. B. Bewertung mehrerer gleichartiger Gebäude);	für den Mehraufwand 10 - 50% Zuschlag zu der Gebühr nach Staffel A/B
1.6	Zeitliche Anpassung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen.	10 - 50% Zuschlag zu der Gebühr nach Staffel A/B
1.7	Sind in einem Gutachten mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungsstichtage) zu ermitteln, so ist die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 zu erheben. Für die Ermittlung der übrigen Werte ist je eine Gebühr von 50% dieser Gebühr, höchstens von 800 €, zu erheben.	
1.8	Mehrausfertigungen von Gutachten, je Exemplar	50
1.9	Über Miete und Pacht und den ortsüblichen Pachtzins (§ 5 Bundeskleingartengesetz).	350



Tarifst elle	Gegenstand	Gebühr in €
2	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte	
2.1	Mündliche Bodenrichtwertauskunft	Gebührenfrei
2.2	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft – für den ersten Bodenrichtwert – je weiterer Bodenrichtwert	50 3
2.3	analoge Bodenrichtwertübersichten	50

3	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung	
3.1	Grundgebühr	70
3.2	zuzüglich Gebühr je Kauffall	3

4	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)	
4.1	Für die erste Stichprobe für jede weitere	100 20
5	Grundstücksmarktbericht	
5.1	je Exemplar	50

Staffel A für unbebaute Grundstücke:

Wert in €		Gebühr in €	
	bis 75.000	5,2 v.T. des Wertes zuzüglich	480
über 75.000	bis 125.000	4,2 v.T. des Wertes zuzüglich	560
über 125.000	bis 250.000	3,7 v.T. des Wertes zuzüglich	625
über 250.000	bis 500.000	1,4 v.T. des Wertes zuzüglich	1.220
	über 500.000	1,0 v.T. des Wertes zuzüglich	1.410

Staffel B für bebaute Grundstücke:

Wert in €		Gebühr in €	
	bis 75.000	6,7 v.T. des Wertes zuzüglich	675
über 75.000	bis 125.000	6,0 v.T. des Wertes zuzüglich	740
über 125.000	bis 250.000	5,2 v.T. des Wertes zuzüglich	840
über 250.000	bis 500.000	2,2 v.T. des Wertes zuzüglich	1.590
über 500.000	bis 2.500.000	1,5 v.T. des Wertes zuzüglich	1.960
	über 2.500.000	0,9 v.T. des Wertes zuzüglich	3.450